

Vorschlag/Diskussionsgrundlage des II. Präsidenten Karlheinz Kopf zu:

Umgang mit sozialen Medien im Parlament
Datenschutz im Parlament (NR/BR)
Geheimhaltungsordnungen für das Parlament (NR/BR)

I. Umgang mit sozialen Medien im Parlament:

1. Definition aller möglichen Sitzungsformen (Plenum und Ausschüsse) im GOG-NR und in der GO-BR unter Bedachtnahme auf deren Zweck:

a. Öffentliche Sitzung; medienöffentliche Sitzung; Sitzung mit Ton- und Bildaufnahme:

Zweck einer öffentlichen Sitzung ist neben der Diskussion der Mitglieder des NR/BR die Information der Öffentlichkeit über die Standpunkte der einzelnen Mitglieder zu bestimmten Themen. Zu beachten ist, dass eine Bevorzugung von Medienvertretern gegenüber anderen Personen verfassungsrechtlich problematisch erscheint.

b. Nicht-öffentliche Sitzung:

Zweck einer nicht-öffentlichen Sitzung ist die Diskussion von Mitgliedern des NR/BR zu bestimmten Themen, bei der das von der öffentlichen Wahrnehmung unbeeinflusste Führen von Verhandlungen und die Erzielung von Kompromissen im Vordergrund steht. Das bedeutet im Detail, dass eine Berichterstattung aus einem Ausschuss, der nicht-öffentlich zusammentritt, bzw. die Veröffentlichung von parlamentarischen Unterlagen, die die Verhandlungsgegenstände einer nicht-öffentlichen Ausschusssitzung bilden, nur soweit zulässig sein kann, als diese die ungestörte Meinungs- bzw. Kompromissbildung im Ausschuss nicht beeinträchtigt. Eine nachträgliche Berichterstattung über Verhandlungspositionen und Ergebnisse ist hingegen nicht ausgeschlossen.

c. Vertrauliche Sitzung:

Zweck einer vertraulichen Sitzung ist die Ermöglichung der Diskussion unter Heranziehung von „heiklen“ Informationen (vgl. dazu Art. 20 Abs. 3 B-VG). Daher ist weder eine Berichterstattung über die Diskussion in einer vertraulichen Ausschusssitzung bzw. über parlamentarische Unterlagen, die die Verhandlungsgegenstände der vertraulichen Ausschusssitzung bilden, noch eine nachträgliche Weitergabe, Verwertung oder Veröffentlichung von Sitzungsinhalten (Unterlagen und Wortmeldungen) zulässig.

2. Code of Conduct, der in den Präsidialkonferenzen diskutiert wird und im Falle der Annahme als Selbstverpflichtung der Mitglieder des NR/BR Wirkung entfaltet:

a. Die Verwendung „sozialer Medien“ (Twitter, Facebook,...) im Parlament ist grundsätzlich nicht verboten.

b. Es ist bei der Verwendung „sozialer Medien“ auf das Recht auf Datenschutz Dritter (vgl. Punkt II.), auf den Schutz „heikler Informationen“ (vgl. Punkt III.) und auf den Zweck der Form von parlamentarischen Sitzungen Rücksicht zu nehmen. Daher ist z.B. eine „Live-Berichterstattung“ aus nicht-öffentlichen Sitzungen bzw. von parlamentarischen Unterlagen, die die Verhandlungsgegenstände einer nicht-öffentlichen Sitzung bilden, nicht zulässig.

c. Es ist auf die Würde und den Anstand des NR/BR zu achten, sofern die Berichterstattung mit der parlamentarischen Tätigkeit des Senders in Zusammenhang steht.

II. Datenschutz im Parlament (NR/BR):

1. **Ausdrückliche Regelung, dass sowohl der NR/BR insgesamt als auch seine Organe und die Mitglieder des NR/BR das Recht auf Datenschutz Dritter zu beachten haben.**
2. **Ausdrückliche Regelung, dass eine parlamentarische Unterlage nicht bzw. nur eingeschränkt veröffentlicht wird, wenn ein Verstoß gegen das Recht auf Datenschutz eines Dritten seitens des Datenschutzbeauftragten festgestellt wurde.**
3. **Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten (DSB):**
 - a. Die zu bestellende Person muss über einschlägige Erfahrung im Bereich Datenschutz verfügen.
 - b. Es wird ein DSB für NR und BR gemeinsam bestellt.
 - c. Die Bestellung erfolgt einvernehmlich zwischen dem Präsidenten des NR und dem Präsidenten des BR nach Beratung in den jeweiligen Präsidialen (vgl. Art. 30 Abs. 3 B-VG) für fünf Jahre.
 - d. Der DSB ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.
 - e. Der DSB wird auf Antrag tätig; er kann auch von sich aus tätig werden.
 - f. Der DSB erarbeitet Empfehlungen auf Grundlage derer der Präsident entscheidet (der Präsident ist für alle nach außen wirksamen Akte des Parlaments verantwortlich; daher muss auch ihm die Entscheidung obliegen, ob bzw. in welcher Form auf Akte des NR/BR im Zuge der Berücksichtigung des Datenschutzes eingewirkt wird).
4. **Aufgabenbereich des DSB:**
 - a. Der DSB wird auf Antrag tätig:
 - i. Der DSB wird auf Antrag eines Dritten auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, ... tätig.
 - ii. Der DSB prüft, ob dem Antrag stattzugeben ist.
 - iii. Der DSB unterbreitet dem Präsidenten eine begründete Empfehlung, ob und wie dem Antrag eines Dritten zu entsprechen ist.
 - iv. Auf Grundlage der Empfehlung entscheidet der Präsident und ordnet eine geeignete Maßnahmen an.
 - v. Eine geeignete Maßnahme kann sein: Anonymisierung bzw. Streichung von Passagen in den stenographischen Protokollen, keine Veröffentlichung von Akten des NR/BR, Veröffentlichung nur im Wege der Einsichtnahme in der Kanzlei, ...
 - vi. Weicht der Präsident von der Empfehlung des DSB ab, hat er dies zu begründen.
 - vii. Findet eine Löschung, Anonymisierung, ... statt, wird anstelle des in Prüfung gezogenen Aktes des NR/BR die Entscheidung des Präsidenten veröffentlicht.
 - viii. Offen ist, ob auch für Akte, die der Gesetzgebung zuzurechnen sind, eine Kontrolle durch eine richterliche Behörde eingerichtet werden soll, an die sich ein in seinem Recht auf Datenschutz verletzt erachtender Dritter wenden kann.
 - b. Der DSB wird von sich aus tätig:
 - i. Der DSB unterstützt und berät die Organe des NR/BR und die Parlamentsdirektion in Fragen des Datenschutzes.
 - ii. Der DSB kann tätig werden, wenn er selbst oder nach Hinweis der PD oder eines Organs des NR/BR mögliche Verstöße gegen das Recht auf Datenschutz wahrnimmt, und kann prüfen, ob eine offenkundige Verletzung des Rechtes auf Datenschutz durch einen konkreten Akt des NR/BR (zB. Anfrage) tatsächlich vorliegt.

- iii. Stellt der DSB eine offenkundige Verletzung des Rechtes auf Datenschutz fest, kann er dem Präsidenten eine begründete Empfehlung, wie die Verletzung des Rechtes auf Datenschutz verhindert bzw. abgemildert werden kann (Anonymisierung, keine Veröffentlichung auf der Webpage des Parlaments, ...), unterbreiten.
 - iv. Auf Grundlage der Empfehlung entscheidet der Präsident und ordnet eine geeignete Maßnahmen an.
 - v. Eine geeignete Maßnahme kann sein: Anonymisierung bzw. Streichung von Passagen in den stenographischen Protokollen, keine Veröffentlichung, Veröffentlichung nur im Wege der Einsichtnahme in der Kanzlei, ...
 - vi. Weicht der Präsident von der Empfehlung des DSB ab, hat er dies zu begründen.
 - vii. Anstelle des in Prüfung gezogenen Aktes des NR/BR wird die Entscheidung des Präsidenten veröffentlicht.
 - viii. Parlamentarische Anfrage: Nimmt der DSB selbst oder nach Hinweis der Parlamentsdirektion oder eines Organs einen offenkundigen Verstoß gegen das Recht auf Datenschutz durch eine parlamentarische Anfrage wahr, kann er tätig werden; er empfiehlt dem Präsidenten eine geeignete Maßnahme (Anonymisierung, keine Veröffentlichung,...); der Präsident entscheidet. Die Weiterleitung der Anfrage an das zuständige Organ wird nicht verzögert.
 - ix. Besprechung einer Anfragebeantwortung gemäß § 92 GOG, Verlesung einer Anfrage gemäß § 91 Abs. 3 GOG und dringliche Anfrage gemäß § 93 GOG (bzw. siehe die maßgeblichen Bestimmungen der GO-BR): Um die Ausübung dieser Instrumente nicht unverhältnismäßig einzuschränken, findet keine verpflichtende Vorprüfung (vgl. aber Punkt. II.4.b.ii.) durch den DSB auf Konformität mit dem Recht auf Datenschutz statt. Eine nachträgliche Anonymisierung oder Nichtveröffentlichung kann vorgenommen werden, wenn von einem sich in seinem Recht auf Datenschutz verletzt erachtenden Dritten ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.
5. **Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit Datenschutz im Bereich der Gesetzgebung:** Grundsatzentscheidungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Datenschutz im Bereich des Parlaments werden von den Präsidenten des NR und BR nach Beratung in den jeweiligen Präsidialen, an denen der DSB beratend teilnimmt, gefällt, wobei darauf zu achten ist, dass hinsichtlich der Wahrung des Rechtes auf Datenschutz dieselben Maßstäbe im NR und BR angewendet werden bzw. gleichlautende Grundsatzentscheidungen im Bereich des NR und im Bereich des BR gefällt werden.

III. Geheimschutzordnung

1. **Ausdrückliche Regelung, welche parlamentarischen Unterlagen (NR/BR) in welcher Form welchen Personen wann zugänglich gemacht werden sollen:**
 - a. Unterscheidung nach dem Kreis der Zugangsberechtigten:
 - i. Allgemeine Öffentlichkeit (z.B.: Stenographische Protokolle; Ergebnisprotokolle (Plenum); Ministerialentwürfe samt Begutachtung; Gesetzesanträge (RV, IA, § 27-Anträge) samt allfälliger Begutachtungen; Entschließungsanträge (selbständig und unselbständig); Ausschussberichte; Ergebnisprotokolle (Ausschuss); Abänderungsanträge (im Ausschuss und in zweiter Lesung); Anfragen samt Beantwortungen; EU-Dokumente (siehe EU-Informationsgesetz); ESM-Dokumente; Communiqués; Berichte der Parlamentskorrespondenz)
 - ii. Ausschließlich Mitglieder des NR/BR
 - iii. Ausschließlich Mitglieder bestimmter Ausschüsse und Unterausschüsse (samt Mitarbeiter der parlamentarischen Klubs)
 - iv. Mitglieder der Präsidialkonferenz und möglicherweise einzelner weiterer Mitglieder des NR/BR
 - b. Unterscheidung nach der Form des Zugangs:
 - i. Internet und gedruckt
 - ii. Intranet
 - iii. Besonders geschützte Datenbank
 - iv. Durch Einsichtnahme
 - v. Durch persönliche Zustellung im Haus
 - vi. Durch Überlassung für die Dauer der Sitzung, in der die Unterlage den Verhandlungsgegenstand bildet
 - c. Unterscheidung nach dem Zeitpunkt des Zugangs:
 - i. Einbringung bzw. Verteilung
 - ii. Nach einem bestimmten anderen Zeitpunkt (z.B. nach dem Schluss einer nicht-öffentlichen Ausschusssitzung)
 - iii. Nach einer Entklassifizierung
 - iv. Nie
 - d. Unter welchen Voraussetzungen sind parlamentarische Unterlagen nur eingeschränkt (im Sinne der Punkte a., b. und c.) zugänglich zu machen („heikle Informationen“):
 - i. Klassifikation gemäß nationalem Recht
 - Geheimschutzordnung
 - Möglichkeit, Unterlagen, die sich auf nach Unionsrecht klassifizierte Unterlagen beziehen, ebenfalls zu klassifizieren; EU-Informationsgesetz und Anlage II zum GOG-NR [Verteilungsordnung-EU], geltende Rechtslage).
 - ii. Klassifikation gemäß Unionsrecht (vgl. EU-Informationsgesetz und Anlage II zum GOG-NR [Verteilungsordnung-EU], geltende Rechtslage).
 - iii. Klassifikation gemäß ESM-Vertrag (vgl. Anlage III zum GOG-NR, geltende Rechtslage).

2. **Schaffung einer einheitlichen Geheimschutzordnung für alle „heiklen Informationen“** (ESM-Ausschüsse, Ständige Unterausschüsse gemäß Art. 52a und Art. 52b B-VG, Untersuchungsausschüsse, ...)
3. **Informationsbegriff:** Klassifizierte Informationen im Sinne der Geheimschutzordnung sind mit einem Klassifizierungsvermerk versehene Informationen und Materialien sowie Nachrichten, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger (Schriftstücke, elektronisch verarbeitete Daten und deren Datenträger, Ton- und Bildträger, gesprochenes Wort,...).
4. **Die Klassifizierung erfolgt durch den Urheber der Unterlage (Information)** (z.B. Mitglieder der Bundesregierung, andere Bundesorgane, Präsident des NR/BR, Ausschussvorsitzende,...).
5. **Klassifizierungsstufen** (vgl. Art. 20 Abs. 3 B-VG, Informationssicherheitsgesetz, Verteilungsordnung-EU im GOG-NR und Beschluss des Rates 2011/292/EU vom 31. März 2011, ABl. 2011 L 141 S 17):
 - a. *Nicht-öffentlich*, wenn die Information nur für den internen Gebrauch vorgesehen ist;
 - b. *Eingeschränkt*, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen den in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Interessen nachteilig sein könnte;
 - c. *Vertraulich*, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen den in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Interessen Schaden zufügen könnte;
 - d. *Geheim*, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen den in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Interessen schweren Schaden zufügen könnte;
 - e. *Streng Geheim*, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen den in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Interessen äußerst schweren Schaden zufügen könnte.
6. **Rechtsfolgen der Klassifizierung:**
 - a. Regelungen betreffend den Zugang und die Verteilung (nach dem „Need-to-know-Prinzip“)
 - i. „*Nicht-öffentlich*“: Mitglieder des NR/BR, Personen, die zur Unterstützung ihrer parlamentarischen Aufgaben beschäftigt und in ihrem Auftrag tätig sind, von den Klubs namhaft gemachte Personen und zuständige Bedienstete der Parlamentsdirektion.
 - ii. „*Eingeschränkt*“: Mitglieder des NR/BR, von den Klubs namhaft gemachte Personen und zuständige Bedienstete der Parlamentsdirektion; Ausschussmitglieder.
 - iii. „*Vertraulich*“: Mitglieder der Präsidialkonferenz, zwei von den Klubs namhaft gemachte Personen und zuständige Bedienstete der Parlamentsdirektion; Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion für Mitglieder des NR/BR; Ausschussmitglieder.
 - iv. „*Geheim*“: Mitglieder der Präsidialkonferenz, Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion für zwei von den Klubs namhaft gemachte Personen; Ausschussmitglieder für die Dauer der Sitzung.
 - v. „*Streng Geheim*“: Mitglieder der Präsidialkonferenz, Ausschussmitglieder für die Dauer der Sitzung.
 - b. Wahl der Sitzungsform nach Klassifizierungsstufe: Ab Klassifizierungsstufe „*Eingeschränkt*“ ist die Vertraulichkeit der Sitzung vorzusehen.
 - c. Klassifizierte Informationen dürfen nicht weitergegeben, verwertet oder veröffentlicht werden (auch nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des NR/BR). Vgl. zur strafgesetzlichen Bewehrung Punkt III.11.

- d. Verpflichtende Herabstufung oder Entklassifizierung durch die ursprünglich für die Klassifizierung zuständige Stelle bei Wegfall der Gründe der Klassifizierung
- e. Möglichkeit der Herabstufung oder Entklassifizierung entgegen den Willen der für die Klassifizierung zuständigen Stelle (Z.B. könnte vorgesehen werden, dass der Präsident des NR/BR eine Herabstufung oder Entklassifizierung nach Beratung in der Präsidialkonferenz vornimmt.)

7. **Geltungsbereich:**

- a. Die Geheimschutzordnung gilt für klassifizierte Informationen, die dem NR/BR, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern von außen (Organe der Vollziehung wie z.B. Mitglieder der Bundesregierung; Organe der EU, Organe des ESM,...) zugeleitet wurden.
 - b. Die Geheimschutzordnung gilt für klassifizierte Informationen, die innerhalb des NR/BR entstehen bzw. sich auf klassifizierte Informationen, die dem NR/BR zugeleitet wurden, beziehen.
8. Inhalte von Sitzungen, die von Gesetzes wegen vertraulich stattzufinden haben und in denen keine Unterlagen als Verhandlungsgegenstand herangezogen werden (vgl. z.B. StUA des Ausschusses für innere Angelegenheiten und den StUA des Verteidigungsausschusses) werden als „streng geheim“ klassifizierte Informationen behandelt.
9. **Materieller Geheimschutz** (räumliche und technische Vorkehrungen):
Vgl. die EU-Verschlusssachen-Verordnung, BGBl. II Nr. 178/2013.
10. **Nennung eines Geheimschutzbeauftragten** (Mitglied des NR/BR oder Klubmitarbeiter) für **jeden parlamentarischen Klub**: Dieser ist gegenüber dem Präsidenten des NR/BR Ansprechperson für alle Fragen den Geheimnisschutz betreffend.
11. **Strafgesetzliche Bewehrung des Geheimnisschutzes für die beiden höchsten Klassifizierungsstufen**: Anpassung bzw. Überarbeitung des § 310 StGB; auch im Lichte der Differenzierung zwischen Beamten, Amtsträgern und Mitgliedern der Vertretungskörper.

- | |
|--|
| <p>12. Offen ist die Frage der Durchbrechung der beruflichen Immunität für Verstöße gegen die strafgesetzlich bewehrte Geheimhaltungspflicht (siehe Punkt III.11.) hinsichtlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen im NR/BR oder in deren Ausschüssen. Die außerberufliche Immunität würde diesfalls unverändert bleiben und der NR/BR weiterhin selbst entscheiden, ob eine Auslieferung erfolgt oder nicht.</p> |
|--|